

**Guttempler in Deutschland,
Landesverband Hamburg e. V.**

Satzung

Geschäftsordnung

Schlichtungsordnung

INHALT

ALLGEMEINES UND AUFBAU	4
§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Zugehörigkeit	4
§ 3 Aufgaben, Ziele	4
§ 4 Ungebundenheit, Programm	5
§ 5 Gemeinnützigkeit	5
§ 6 Gliederungen	6
§ 7 Geschäftsjahr	6
ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT, PFLICHTEN UND RECHTE	7
§ 8 Mitgliedschaft	7
§ 9 Mitglieder	7
§ 10 Beiträge	7
§ 11 Mitgliedschaft in den Gemeinschaften	8
BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	9
§ 12 Ende der Mitgliedschaft	9
§ 13 Austrittsfrist	9
§ 14 Ausschluss	9
§ 15 Ausschlussverfahren	10
DER LANDESVERBAND	11
§ 16 Eigenverantwortlichkeit	11
§ 17 Vorstand	11
§ 18 Schlichtungsstelle	11
§ 19 Landesverbandstag	11
§ 20 Einberufung und Beschlussfähigkeit	13
§ 21 Anträge	13
§ 22 Tagesordnung und Tagungsunterlagen	14
§ 23 Beschlussbeurkundung	14
§ 24 Vorstand	14
§ 25 Vorstandswahlen	14
§ 26 Wahlvorgang	15
§ 27 Besonderer Wahlvorgang (Gruppenwahl)	15
§ 28 Abstimmung	15
§ 29 Aufgaben des Landesvorstandes	15
§ 30 Kassenprüfung	16
§ 31 Landesausschuss	16
GUTTEMLER-GEMEINSCHAFTEN	18
§ 32 Guttempler-Gemeinschaften	18
§ 33 Delegierte für den Landesverbandstag	18
§ 34 Abgaben	19
§ 35 Eigentum	19

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNG	20
§ 36 Satzungsänderung	20
§ 37 Geschäftsordnung	20
§ 38 Förderung	20
§ 39 Auflösung des Landesverbandes	20
§ 40 Datenschutz	21
§ 41 Nichtigkeit von Satzungsbestimmungen	22
§ 42 Inkrafttreten	22
GESCHÄFTSORDNUNG STAND JUNI 2022.	23
Zu § 4	23
Zu § 5 (5)	23
Zu § 6 (2)	23
Zu § 8 (4)	23
zu § 19 (1)	24
Zu § 19 (2)	24
Zu § 25	24
Zu § 27 (4)	24
Zu § 30	25
Zu § 31 (2)	25
Zu § 31 (3)	25
Zu § 31 (4)	26
Zu § 31 (6)	26
SCHLICHTUNGSORDNUNG	27
§ 1 Aufgabe der Schlichtungsstelle	27
§ 2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle	27
§ 3 Konstituierung	27
§ 4 Verantwortlichkeiten	27
§ 5 Verfahren	28
§ 6 Dokumentation	28
§ 7 Rechtsweg	28
ANLAGE 1 DER GESCHÄFTSORDNUNG	29
Traditionen und Brauchtum	29
Guttempler	29
Orden	29
Brauchtum, Formen	30
Bezeichnungen	30
Veränderungen	30
Öffnungen	30
Bezeichnungen	30

ALLGEMEINES UND AUFBAU

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Vereinigung heißt „Guttempler in Deutschland, Landesverband Hamburg“ e.V. (im Folgenden auch der Landesverband, der Verein oder die Guttempler genannt).
- (2) Ihr Sitz ist Hamburg.
- (3) Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit

Der Landesverband ist eine Gliederung der „Guttempler in Deutschland“ e.V. (Bundesverband), Sitz Hamburg, mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Satzung in der jeweils geltenden Fassung für ihn bindend ist.

§ 3 Aufgaben, Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfemöglichkeiten und Begleitung bei ambulanter bzw. stationärer Behandlung im Wege der Selbsthilfe
 - Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher
 - Organisation und Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen zu Alkohol- und sonstigen Drogenfragen
 - Information und Aufklärung in der Öffentlichkeit über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die dadurch entstehenden Schäden
 - Unterstützung und Förderung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
 - Förderung des Verständnisses und der Hilfsbereitschaft der Menschen untereinander sowie die Entwicklung zur unabhängigen Persönlichkeit, indem zum Beispiel der Verein als Gliederung der Guttempler in Deutschland und der dadurch bestehenden nationalen und internationalen Vernetzungen und

als Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sowie in Übereinstimmung mit deren jeweiligen Zielen und Grundsätzen

- Menschen in ein suchtmittelfreies Leben begleitet,
 - Menschen dabei unterstützt, sich gewaltfrei mit Achtung und Akzeptanz zu begegnen und
 - Menschen hierfür aus- und fortbildet.
- (2) Die Guttempler wirken ferner den Alkohol- und anderen Suchtgefahren entgegen und helfen Alkoholgefährdeten, Alkoholkranken und anderen Suchtkranken sowie ihren Angehörigen, indem sie zum Beispiel neben der unmittelbaren Hilfe für Betroffene und Angehörige im Wege der Selbsthilfe sich einsetzen für die Verwirklichung der gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen sowie der kulturellen Ziele der Guttempler in Deutschland und von MOVENDI International, der internationalen Dachorganisation.
- (3) Die Guttempler lehnen den sonstigen medizinisch nicht begründeten Gebrauch abhängig machender oder persönlichkeitsverändernder Drogen und von Rauschmitteln ab.

§ 4 Ungebundenheit, Programm

Die Guttempler sind weder weltanschaulich, religiös noch politisch gebunden. Die Aufgaben und Ziele der Guttempler sind an den Allgemeinen Menschenrechten ausgerichtet.

Die Umsetzung basiert auf dem Programm der Guttempler in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Guttempler in Hamburg verfolgen ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Mitglieder können für Kosten, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrage des Vereins entstanden sind, eine Erstattung verlangen. Bei Verzicht auf eine Erstattung besteht Anspruch auf Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung.
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
1. Der geschäftsführende Landesvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Landesvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Gliederungen

- (1) Der Verein gliedert sich in:
- den Guttempler-Landesverband mit eigener Rechtspersönlichkeit und
 - die Guttempler-Gemeinschaften.
- (2) Die Gliederungen können Guttempler-Gesprächsgruppen für Suchtgefährdete, Suchtkranke und Angehörige oder Gruppen für andere Personenkreise und Aufgaben bilden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes und der Guttempler-Gemeinschaften ist das Kalenderjahr.

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT, PFLICHTEN UND RECHTE

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer
 - a) sich vor der Aufnahme in Textform zur alkoholfreien Lebensweise bekennt und sich zur Beachtung der Satzung verpflichtet, und
 - b) in eine Guttempler-Gemeinschaft aufgenommen wird.
- (2) Mit der Aufnahme wird die Mitgliedschaft im Bundes- und im Landesverband begründet. Die eine Mitgliedschaft ist ohne die andere nicht möglich.
- (3) Der geschäftsführende Landesvorstand kann Personen unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe a) als Einzelmitglieder in den Landesverband aufnehmen.
- (4) Mitgliedern ist bei ihrer Aufnahme ein Exemplar der Bundes- und dieser Landessatzung auszuhändigen.

§ 9 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder veranlassen keine anderen Menschen zum Konsum von Alkohol, Drogen oder Rauschmitteln sowie zur medizinisch nicht begründeten Einnahme von Medikamenten.
- (2) Sie setzen sich für die Verwirklichung der gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen sowie der kulturellen Ziele von MOVENDI International ein.
- (3) Sie verpflichten sich, über persönliche Verhältnisse, die sie durch ihre Mitgliedschaft kennenlernen, Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu bewahren.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge setzt die Guttempler-Gemeinschaft fest.
- (2) Bei Einzelmitgliedschaft im Landesverband wird die Höhe des Beitrages vom geschäftsführenden Landesvorstand festgelegt

§ 11 Mitgliedschaft in den Gemeinschaften

- (1) Jedes Mitglied kann die Guttempler-Gemeinschaft, der es angehören will, frei wählen.
- (2) Mitglieder können aus ihrer Guttempler-Gemeinschaft austreten oder von ihr ausgegliedert werden, ohne ihre Guttempler-Mitgliedschaft dadurch zu verlieren. Diesen Mitgliedern ist eine Bescheinigung über den Zeitraum zu erteilen, für den zuletzt Beiträge gezahlt wurden.
Ohne Begründung einer Mitgliedschaft in einer neuen Gemeinschaft bleibt die Mitgliedschaft für den Zeitraum aufrechterhalten, für den Beiträge gezahlt wurden, höchstens für sechs Monate.
- (3) Ohne Begründung einer Mitgliedschaft in einer neuen Gemeinschaft bleibt die Mitgliedschaft als Einzelmitgliedschaft erhalten.

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode,
 - b) durch Austritt,
 - c) mit endgültiger Beendigung der alkoholfreien Lebensweise,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keine Ansprüche an das Vermögen der Guttempler oder ihre Einrichtungen und Gliederungen.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Aufgaben ohne besonderes Verfahren.

§ 13 Austrittsfrist

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und muss spätestens einen Monat vorher in Textform erklärt werden. Der Widerruf der Austrittserklärung ist möglich, solange sie noch nicht wirksam geworden ist.

§ 14 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die in § 45 StGB bezeichneten Rechte verloren hat,
 - b) der Arbeit der Guttempler öffentlich entgegenwirkt oder Mitglieder zum Austritt zu veranlassen sucht.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den Bundesverband bzw. die Landesverbände an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen der Guttempler in der Öffentlichkeit schädigt, oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) trotz zweimaliger Aufforderung mit seinen Beiträgen für zwei Kalendervierteljahre im Rückstand bleibt,

c) ein Beratungs- oder Betreuungsverhältnis ausnutzt oder missbraucht.

§ 15 Ausschlussverfahren

- (1) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag einer Guttempler-Gemeinschaft der geschäftsführende Landesvorstand, über den Ausschluss von Einzelmitgliedern der geschäftsführende Landesvorstand.
- (2) Gegen eine Entscheidung im Sinne des Abs. 1 kann die Schlichtungsstelle angerufen werden

DER LANDESVERBAND

§ 16 Eigenverantwortlichkeit

- (1) Der Landesverband regelt seine Organisationsform eigenverantwortlich durch Satzung, soweit nicht in der Bundessatzung andere Regelungen getroffen werden.
- (2) Änderungen der Landesverbandssatzung, die durch Änderungen der Satzung des Bundesverbandes erforderlich werden, müssen beim nächsten ordentlichen Landesverbandstag umgesetzt werden.

§ 17 Vorstand

Die Leitung des Landesverbandes obliegt dem Landesvorstand, dessen Zusammensetzung diese Landesverbandssatzung regelt.

§ 18 Schlichtungsstelle

- (1) In allen Streitigkeiten über innere Angelegenheiten des Landesverbandes entscheidet die Schlichtungsstelle; dies gilt auch für Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landesverbandstag im zweijährigen Rhythmus zu wählen sind. Der Landesverbandstag kann stellvertretende Mitglieder wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Schlichtungsstelle nachrücken. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht dem Landesvorstand bzw. dem Vorstand einer Guttempler-Gemeinschaft angehören. Das Verfahren und die sonstigen Rechte und Pflichten richtet sich nach der Schlichtungsordnung der Guttempler in Deutschland (Bundesverband). Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist begrifflich sinngemäß anzuwenden.

§ 19 Landesverbandstag

- (1) Der Landesverbandstag beschließt über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Aufgaben des Landesverbandstages sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Landesverbandsvorstandes,
 - b) Entlastung des Landesverbandsvorstandes,

- c) Wahl des Landesverbandsvorstandes, der Delegierten für den ordentlichen Bundesverbandstag, der Mitglieder im Prüfungsausschuss und der Schlichtungsstelle,
 - d) Abstimmung über Anträge,
 - e) Beschluss der Haushaltspläne,
 - f) Beschluss über Änderungen der Satzung, der Schlichtungsordnung und der Geschäftsordnung,
 - g) Beschluss über die Höhe der Abgaben der Gemeinschaften,
 - h) Bestätigung der Beschlüsse des Landesverbandsausschusses,
 - i) Beschluss über Anträge des Landesverbandes an den Bundesverbandstag,
 - j) Beschluss über die vom Landesvorstand wahrzunehmenden Aufgabenschwerpunkte.
- (3) Der Landesverbandstag besteht aus den Delegierten der Guttempler-Gemeinschaften des Landesverbandes.
- (4) Der ordentliche Landesverbandstag tritt als Hauptversammlung im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres zusammen. Ein außerordentlicher Landesverbandstag tritt spätestens sechs Wochen, nachdem ein Drittel der Delegierten oder der Landesvorstand dieses verlangt haben, zusammen.
- (5) Die Sitzungen des Landesverbandstages werden von einem Mitglied des Landesvorstandes eröffnet.
- (6) Für Geschäftssitzungen wird ein Sitzungspräsidium bestimmt, das aus drei Mitgliedern besteht, die nicht Mitglieder des Landesvorstandes, nicht Beauftragte und nicht Delegierte sein dürfen.
- (7) Der Landesvorstand kann in geeigneten Fällen in Abstimmung mit dem Landesausschuss Delegierten ermöglichen,
1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Delegierten ist gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden oder bis zu dem vom Landesvorstand in Abstimmung

mit dem Landesausschuss gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 20 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Landesverbandstag wird vom geschäftsführenden Landesvorstand einberufen. Zeit und Ort sind den Mitgliedern über die Publikationen des Landesverbandes Hamburg mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben.
- (2) Ein außerordentlicher Landesverbandstag wird vom geschäftsführenden Landesvorstand zwei Wochen vorher in Textform an die Delegierten einberufen.
- (3) Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegiertenstimmen abgegeben werden kann.

§ 21 Anträge

- (1) Anträge an den Landesverbandstag können stellen:
 - a) der Landesvorstand,
 - b) die Guttempler-Gemeinschaften,
 - c) wenigstens zwanzig Mitglieder,
 - d) der Landesausschuss
- (2) Anträge müssen bis sechs Wochen vor dem Landesverbandstag beim Landesvorstand, unter Angabe des Tages der Annahme und der abgegebenen Stimmen, eingegangen sein.
- (3) Alle Anträge auf Satzungsänderungen müssen von den Antragsberechtigten mit Dreiviertelmehrheit beschlossen sein, wobei von den unter 1 b) genannten Guttempler-Gemeinschaften mindestens die Hälfte der Mitglieder zur Beschlussfassung anwesend sein muss.
- (4) Dringlichkeitsanträge, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung, sind jederzeit zulässig. Die Dringlichkeit muss vom Landesverbandstag mit Dreiviertelmehrheit festgestellt werden. Änderungsanträge zu ordnungsgemäß gestellten Anträgen können Delegierte jederzeit stellen, solange über den zu ändernden Antrag nicht abgestimmt worden ist.

§ 22 Tagesordnung und Tagungsunterlagen

Die Tagesordnung und die Tagungsunterlagen sind den Delegierten spätestens vier Wochen vor den Sitzungen in Textform bekannt zu geben. Fristbestimmend ist der Tag der Absendung.

§ 23 Beschlussbeurkundung

Die Beschlüsse des Landesverbandstages werden vom Sitzungspräsidium und der/dem Landesvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied beurkundet.

§ 24 Vorstand

Der Landesvorstand besteht aus:

- a) der/dem Landesvorsitzenden,
- b) mindestens einem bis maximal drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) der/dem Landesschatzmeisterin/Landesschatzmeister

Die zu a bis c genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je zwei von ihnen vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein gemeinsam.

Wird der geschäftsführende Landesvorstand durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern handlungsunfähig, muss ein außerordentlicher Landesverbandstag einberufen werden, der die erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern hinzuwählt.

§ 25 Vorstandswahlen

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesverbandstag aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen voll geschäftsfähig und seit mindestens einem Jahr Mitglied sein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung
- (2) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Landesverbandstag kann ein Vorstandsmitglied nur dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit seiner Delegierten eine/einen Nachfolgerin/Nachfolger wählt.

§ 26 Wahlvorgang

- (1) Bei Wahlen ist vor jedem Wahlgang zur Abgabe von Vorschlägen aufzufordern. Auf Wunsch auch nur einer/eines Delegierten ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhält.
- (2) Bei der Besetzung der Ämter sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.
- (3) Die Verbindung von Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.
- (4) Erhält keine der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 27 Besonderer Wahlvorgang (Gruppenwahl)

- (1) Für die Wahl von Delegierten, Schlichterinnen/Schlichter, Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern sind Gruppenwahlen zulässig.
- (2) Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Sie dürfen in einem Wahlgang eine/einen Kandidatin/Kandidaten nur einmal wählen. Sie können auch weniger Stimmen abgeben, als ihnen zusteht.
- (3) Gewählt ist, wer die jeweils meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
- (4) Die danach nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzdelegierte, Ersatzschlichterinnen/Ersatzschlichter, Ersatzrechnungsprüferinnen/Ersatzrechnungsprüfer.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist für die betreffenden Kandidatinnen/ Kandidaten ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuerter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 28 Abstimmung

Bei allen Abstimmungen gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegeben gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 29 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand erledigt die ihm durch Gesetz, die Satzung und Beschlüsse des Landesverbandstages zugewiesenen Aufgaben.

- (2) Für besondere Aufgaben kann der Landesvorstand Beauftragte benennen, Arbeitsausschüsse bilden und dazu Regelwerke herausgeben.

§ 30 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung des Rechnungswesens einschließlich der Vermögensverwaltungen kann durch eine externe Institution erfolgen, zum Beispiel eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Ein Abschlussbericht ist dem Landesverbandstag vorzulegen.
- (2) Die Prüfung des Kassenwesens hat einmal im Jahr rechtzeitig vor den ersten Landesverbandstag durch einen Prüfungsausschuss zu erfolgen.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die in den Jahren mit ungerader Jahreszahl vom Landesverbandstag für zwei Jahre gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 31 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus der/den Vorsitzenden der Gemeinschaften und dem Landesvorstand.
Erster Delegierter ist die/der Vorsitzende einer jeden Gemeinschaft. Ist sie oder er aus wichtigen Gründen nicht in der Lage, das Delegiertenrecht auszuüben, wird sie oder er durch ein von der Gemeinschaft zu bestimmendes Mitglied vertreten.
- (2) Der Landesausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (3) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Landesausschuss nimmt in dringenden Fällen die Aufgaben des Landesverbandstages wahr, mit Ausnahme von Satzungsänderungen. Die Entscheidungen müssen in der nächsten Sitzung des Landesverbandstages bestätigt werden, um weiter gültig zu bleiben.
- (5) Der Landesvorstand kann Landesausschussmitgliedern ermöglichen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Sitzung teilzunehmen und Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrzunehmen, oder die Landesausschusssitzung ganz im Wege der elektronischen Kommunikation durchführen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Ein Beschluss der Landesausschusssitzung ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, oder wenn bis zu dem vom Landesvorstand in Abstimmung mit dem Landesausschuss gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Landesausschussmitglieder ihre Stim-

men in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

GUTTEMLER-GEMEINSCHAFTEN

§ 32 Guttempler-Gemeinschaften

- (1) Mindestens 7 Mitglieder oder Personen, die sich zur Übernahme der Guttempler-Verpflichtung bereit erklären, können eine Guttempler-Gemeinschaft nach Antrag bei dem für ihren Tätigkeitsort zuständigen Landesvorstand nur mit in Textform vorliegender Einwilligung des Bundesvorstandes gründen.
- (2) Die Mitglieder üben ihre Rechte bei den Guttempler-Gemeinschaften in der Gemeinschaftssitzung aus.
- (3) Die Geschäfte der Gemeinschaft werden von einem Vorstand geführt, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Die Verbindung von Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.
- (4) Der gesamte Vorstand wird im ersten Quartal des Kalenderjahres in Jahren mit gerader Jahreszahl von der Gemeinschaft gewählt.
- (5) Für Wahlen und Abstimmungen gelten die §§ 26-28 entsprechend.
- (6) Im Übrigen bestimmen die Gemeinschaften ihre Organisation selbst.

§ 33 Delegierte für den Landesverbandstag

- (1) Die Guttempler-Gemeinschaften entsenden nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres, in dem der Landesverbandstag stattfindet, für je angefangene 10 Mitglieder eine/einen Delegierte/Delegierten in den Landesverbandstag. Stimmenhäufung ist zulässig, jedoch darf keine Delegierte/kein Delegierter mehr als zwei Stimmen haben.
- (2) Die/der erste Delegierte ist die/der Vorsitzende. Ist sie oder er aus wichtigen Gründen nicht in der Lage, das Delegiertenrecht auszuüben, wird sie oder er durch ein von der Gemeinschaft zu bestimmendes Mitglied vertreten. Die weiteren Delegierten und die erforderliche Anzahl von Ersatzdelegierten werden von der Guttempler-Gemeinschaft am Anfang eines jeden Kalenderjahres aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt.
- (3) Mitglieder des Landesvorstandes und des Bundesvorstandes sowie von ihnen Beauftragte, dürfen nicht Delegierte sein.
- (4) Bei Gründung von Guttempler-Gemeinschaften im laufenden Geschäftsjahr ist für die Wahl der Delegierten der Mitgliederstand des Gründungstages für die gründende bzw. abgebende Gemeinschaft maßgebend.

§ 34 Abgaben

Die Guttempler-Gemeinschaften haben an den Landesverband Abgaben zu leisten, deren Höhe vom Landesverbandstag festgesetzt wird.

§ 35 Eigentum

Guttempler-Gemeinschaften können kein Eigentum erwerben. Sie haben bei ihrer Auflösung ihren Besitz, soweit er nicht im Eigentum anderer steht, dem Landesverband herauszugeben. Einzelheiten regelt der Landesvorstand.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 36 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann nur durch einen Landesverbandstag geändert werden. Für Änderungen ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (3) Satzungsänderungen des Bundesverbandes, die eine Änderung dieser Satzung erforderlich machen, müssen vom nächsten darauffolgenden Landesverbandstag umgesetzt werden.

§ 37 Geschäftsordnung

- (1) Einzelheiten zu dieser Satzung regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Sie wird von einem Landesverbandstag beschlossen und geändert.
- (3) Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Alle Änderungen der Geschäftsordnung werden mit der Bekanntgabe in Textform an die Vorsitzenden der Gemeinschaften wirksam.

§ 38 Förderung

- (1) Einzelne Personen, Vereine, Behörden und andere Körperschaften können den Status „Förderer“ des Landesverbandes oder einer Gemeinschaft erhalten, ohne dass dadurch die Mitgliedschaft begründet wird.
- (2) Über den Erwerb des Status „Förderer“ entscheidet der jeweilige Vorstand.
- (3) Zuwendungen der Förderer verbleiben abgabefrei bei der jeweiligen Gliederung.

§ 39 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann ein Landesverbandstag nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen und mit der Zustimmung des Bundesvorstandes beschließen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Deckung der vorhandenen Schulden unter Ausschluss irgendwelcher Zahlungen an die Mitglieder
1. an den Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder, falls der Bundesverband zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existiert, ersatzweise
 2. an die Guttempler-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder, falls die Stiftung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existiert, ersatzweise
 3. an die Freie und Hansestadt Hamburg zur Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Alkoholismus.
- (3) Schließt sich der Landesverband mit einer Organisation gleicher Zielsetzung zusammen, so geht sein Vermögen auf die neue Organisation über. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 40 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) In Bezug auf seine personenbezogenen Daten hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu

verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Bundesvorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 41 Nichtigkeit von Satzungsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.
- (2) Der Landesvorstand wird ermächtigt, die Änderungen eventuell nichtiger Satzungsbestimmungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen.
- (3) Der Landesvorstand wird weiter ermächtigt, redaktionelle Änderungen zu beschließen.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich ihrer Eintragung in das Vereinsregister sofort in Kraft.

Hamburg, 26. Juni 2022

GESCHÄFTSORDNUNG STAND JUNI 2022

zur Satzung des Landesverbandes Hamburg

Zu § 4

Für die Umsetzung des Programms der Guttempler in Deutschland ist der Bundesvorstand verantwortlich.

Die Traditionen und das Brauchtum der Guttempler in Deutschland sind in der Anlage zu dieser Geschäftsordnung beschrieben

Zu § 5 (5)

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat ein hierfür benanntes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Bei Verzicht auf eine Erstattung besteht Anspruch auf Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung.

Zu § 6 (2)

Die Leiterinnen/Leiter von Guttempler-Gesprächsgruppen und von anderen Gruppen müssen Mitglied sein.

Von Leiterinnen/leitern von Kinder- und Jugendgruppen ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Zu § 8 (4)

Bei Erstaufnahme ist eine Einwilligungserklärung zum Datenschutz (DSGVO) auszufüllen.

Das neue Mitglied erhält dann eine Einwilligungserklärung mit dem Merkblatt.

zu § 19 (1)

An den Sitzungen des Landesverbandstages können alle Mitglieder teilnehmen und das Wort ergreifen. Bei Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort werden elektronische Zugangsmöglichkeiten bereitgestellt.

Zu § 19 (2)

Die Delegierten für einen ordentlichen Bundesverbandstag werden nach § 37 Bundessatzung bestimmt.

Zu § 25

Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in der Weise gewählt, dass

a) in Jahren mit ungerader Jahreszahl

- die/die Landesvorsitzende, und
- eine stellvertretende Landesvorsitzende oder ein stellvertretender Landesvorsitzender

b) in Jahren mit gerader Jahreszahl:

- die Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeister, und
- bis zu zwei weitere stellvertretende Vorsitzende

bestimmt werden.

Zu § 27 (4)

es sollten bis zu zwei Ersatzdelegierte,

bis zu zwei Ersatzschlichterinnen/Ersatzschlichter bzw.

bis zu zwei Ersatzprüferinnen/Ersatzprüfer

bestimmt werden.

Zu § 30

- a) Der Prüfungsausschuss bestimmt seine Arbeitsweise selbst.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung und die künftigen Haushaltspläne des Landesverbandes sind den Gemeinschaften spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Landesverbandstag zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- c) Die Gemeinschaften reichen ihren Jahresabschluss (Anlage 11) bis zum 31.01. des Folgejahres bei der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister ein.
- d) Auf Verlangen des Landesverbandstages ist das Kassen- und das Rechnungswesen einer/einem externen Sachkundigen zu übertragen.

Zu § 31 (2)

- (1) Den Vorsitz des Landesausschusses übernimmt eine Gemeinschaftsvorsitzende/ein Gemeinschaftsvorsitzender oder deren Vertretung.
Der Vorsitz wechselt jährlich in alphabetischer Reihenfolge der Gemeinschaften. Im Verhinderungsfall übernimmt die/der Landesvorsitzende den Vorsitz.
- (2) Der Landesvorstand beruft die Sitzungen des Landesausschusses mindestens 4 Wochen vorher in Textform ein. Wenn der Landesvorstand oder mindestens drei Gemeinschaften es verlangen, hat der Landesvorstand eine außerordentliche Sitzung des Landesausschusses einzuberufen; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann diese Frist verkürzt werden.
- (3) Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen, die der geschäftsführende Landesvorstand im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Landesausschusses festlegt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen Vorlagen erstellt und mit der Einladung versandt werden.
- (4) Die Sitzungen des Landesausschusses sind für alle Mitglieder offen. Bei Landesausschusssitzungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort werden elektronische Zugangsmöglichkeiten bereitgestellt.

Zu § 31 (3)

Stimmberechtigt sind jeweils

- mit einer Stimme der/die Vorsitzende einer jeden Gemeinschaft oder bei Verhinderung deren Vertretung,

- mit zwei Stimmen der Landesvorstand.

Zu § 31(4)

Ein dringender Fall wird von einer bzw. einem Gemeinschaftsvorsitzenden oder dem Landesvorstand geltend gemacht. Der Landesausschuss befindet über das Vorliegen eines dringenden Falles durch einfache Mehrheit.

Zu § 31 (6)

Die Delegierten bestimmen die Besetzung des Sitzungspräsidiums für die Geschäftssitzung des Landesverbandstages.

SCHLICHTUNGSORDNUNG

zur Satzung des Landesverbandes Hamburg

Gemäß § 18 der Satzung gilt für den Landesverband Hamburg folgende Schlichtungsordnung:

§ 1 Aufgabe der Schlichtungsstelle

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, Streitigkeiten zu schlichten

- a) zwischen dem Verein und seinen Gliederungen
- b) zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder
- c) von Mitgliedern untereinander.

§ 2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landesverbandstag im zweijährigen Rhythmus zu wählen sind. Der Landesverbandstag kann stellvertretende Mitglieder wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Schlichtungsstelle nachrücken. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht dem Bundesvorstand, einem Landesvorstand oder Gemeinschaftsvorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle benennen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (3) Die Schlichtungsstelle regelt ihre Arbeitsweise in eigener Verantwortung.

§ 3 Konstituierung

Die Schlichtungsstelle wird auf schriftlichen Antrag zur Schlichtung einer Streitigkeit nach § 1 tätig. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, das Streitpartei im Sinne von § 1 ist.

§ 4 Verantwortlichkeiten

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in ihrer Entscheidung frei. Sie dürfen jedoch kein geltendes Recht verletzen und nicht der Satzung des Guttempler-Bundesverbandes bzw. eines Guttempler-Landesverbandes oder den vom Bundesverbandstag getroffenen Entscheidungen zuwiderhandeln.

§ 5 Verfahren

Nach Eingang des Antrages in Textform auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind die Beteiligten anzuhören und es ist auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien hin zu wirken. Es ist Aufgabe der Beteiligten, den Streitgegenstand erschöpfend darzulegen sowie Zeugen und Beweisunterlagen zu benennen bzw. vorzulegen. Entscheidungen der Schlichtungsstelle werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

§ 6 Dokumentation

Die Schlichtungsstelle hat die Verhandlungen sowie die Entscheidungen zu protokollieren. Die getroffenen Entscheidungen sind den Beteiligten schriftlich bekannt-zugeben.

§ 7 Rechtsweg

Durch die getroffene Entscheidung wird der Rechtsweg zu der Schlichtungsstelle des Bundesverbandes sowie den ordentlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

ANLAGE 1 DER GESCHÄFTSORDNUNG

(gem. den Bestimmungen „zu § 4“ der Geschäftsordnung)

Traditionen und Brauchtum

Guttempler setzen sich seit ihrer Gründung im Jahre 1851 für eine Welt ein, in der sich Menschen ohne Beeinträchtigung durch Alkohol und andere Drogen entwickeln und in Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und Gesundheit leben können. Bereits vor mehr als 160 Jahren war es guttemplerische Position, dass Alkohol und andere Drogen die persönliche und soziale Entwicklung beeinträchtigen. Dieses Ziel verfolgen Guttemplerinnen und Guttempler mit den Idealen Enthaltsamkeit, Brüderlichkeit und Frieden. Traditionen und Brauchtum haben sich auf internationaler und nationaler Ebene entwickelt und immer wieder gewandelt; sie haben sich den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst. Dies wird auch weiterhin so sein.

Die nachfolgende Beschreibung soll für alle Guttemplerinnen und Guttempler eine Hilfe bei ihren Überlegungen sein, was sie heute praktizieren wollen.

Guttempler

Aufgaben und Ziele der Guttempler wurden seit ihrer Gründung im Jahre 1851 von zwei Begriffen geprägt: Der Begriff „Guttempler“, war wahrscheinlich angelehnt an die Arbeit der Tempelritter in den Kreuzzügen. Diese pflegten die Verwundeten der Kriege und sie kämpften für das, was sie als richtig erkannt hatten.

Orden

Der zweite Begriff ist der des „Ordens“. Zu jeder Zeit gibt es Organisationsformen, die „in“ sind. In der Zeit der Gründung waren dies auch Orden, in denen sich die Menschen trafen. In die Gemeinschaften, die damals noch Logen hießen, konnte man sich zurückziehen, hier konnte man – ohne Einflüsse von außen – den Mitgliedern einen Schutzraum ohne Alkohol bieten, hier konnte man die weitere Arbeit planen. Das alles geschah in festgelegten Ritualen. Von Anfang an hatten alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe oder sozialen Status.

Der Begriff „Orden“ wurde für alle nationalen Verbände weltweit genutzt. An der Spitze stand der INTERNATIONAL ORDER OF GOOD TEMPLARS – abgekürzt IOGT. Nach und nach wurde „Orden“, insbesondere weil Verbände mit anderen Arbeitsschwerpunkten hinzukamen, durch andere Bezeichnungen ersetzt. Im weltweiten Verbund hat sich im Laufe der Zeit die Bezeichnung über INTERNATIONAL ORGANIZATION OF GOOD TEMPLARS und IOGT International schließlich hin zu MOVENDI International geändert.

Brauchtum, Formen

Die Guttempler trafen sich einst hinter geschlossenen Türen, in festgelegten Sitzordnungen, getragen von Symbolen und vorgegebenen Texten. Es bildeten sich Hierarchien heraus, die sich in unterschiedlichen Entwicklungen manifestierten.

Bezeichnungen

Neben den Symbolen und dem Brauchtum gab es eigenständige Bezeichnungen für die Verantwortungsträger, die zum Teil heute noch verwendet werden.

Veränderungen

Ein wesentliches Merkmal für die damalige Ordensstruktur war eine Leitung, die aus der Masse der Mitglieder herausragte und die Organisation führte – der Ordensstempler. Beraten von seinen „Beamten“, aber allein verantwortlich. Mit der 1971 in Kiel beschlossenen Satzung veränderten die deutschen Guttempler das. Seither gibt es einen Vorstand, der gemeinsam die Geschäfte des Verbandes führt und Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung ablegt. Die Organisationsform ist seitdem basisdemokratisch.

Öffnungen

In den 70er- und 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts wurde mit verstärkter Suchthilfearbeit der Ruf nach Öffnung und öffentlichem Wirken lauter. Bereits 1964 entstanden sogenannte „Neuland-Gruppen“, in denen Suchthilfearbeit in Form von Gesprächsgruppen stattfand. Diese Gruppen präsentierten sich als offene Gruppen und sind (mit) Vorläufer der heutigen Selbsthilfebewegung. Nach und nach prägten diese Gruppen das Bild der Guttempler. Die geschlossene Arbeit der Guttempler in den Logen wurde als Ausgrenzung betrachtet. Der Begriff „Loge“ wandelte sich über „Guttemplergruppe“ in „Guttempler-Gemeinschaft“.

Die Arbeit mit Suchtkranken und ihren Angehörigen bescherte den Guttemplern in Deutschland in der Spitze fast 10.000 Mitglieder und die Arbeit breitete sich weiter aus. Sie haben dazu ein alkoholpolitisches Programm beschlossen, welches im Dialog mit politischen Entscheidungsträgern weiterentwickelt und umgesetzt wird, um deutlich zu machen, dass die Guttempler in die Gesellschaft hineinwirken wollen.

Bezeichnungen

In der internen, traditionellen Arbeit der Guttempler können nach wie vor Bezeichnungen verwendet werden, die auf die alte Form der Ordensarbeit zurückzuführen sind. In solchen intern durchgeführten Sitzungen kann es weiterhin die traditionellen Bezeichnungen und Sitzungsformen geben.

Als **Neufassung** vom Landesverbandstag am **14.08.2021** in Hamburg verabschiedet.

Nochmalig aktualisiert am 31.10.2021 beim außerordentlichen Landesverbandstag in Hamburg

Eintragung ins Vereinsregister am 04.03.2022

Letzte Aktualisierung am **26.06.2022** beim Landesverbandstag in Hamburg.

(Anpassung der Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit in § 3, Abs. 1 und 2,

Anpassung zu den Landesvorstandswahlen § 25 Abs. 1

Anpassung der Bestimmungen zum Vermögensübergang in § 39

und Anpassung zu den Nichtigkeiten von Satzungsbestimmungen §41 Abs. 3)

Herausgeber

Guttempler in Deutschland,
Landesverband Hamburg e. V.
Böckmannstraße 4
20099 Hamburg

Telefon 0 40-28 40 76 99-0
E-Mail geschäftsstelle@guttempler-hamburg.de
www.guttempler.de